

fassung der Hauptabteilung für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Landes zu übergeben.

§ 7

Die Hauptabteilungen Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Landesregierungen haben die planmäßige Aufschlüsselung und Zuweisung der Futtermittel und Braunkohlenbriketts durch die Räte der Kreise auf die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. zu kontrollieren. Die Abteilungen Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei den Räten der Kreise haben insbesondere zu kontrollieren:

- a) daß die Voraussetzungen zu dem Vertragsabschluß gegeben waren,
- b) daß die Futtermittel und die Braunkohlenbriketts von den VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung ausgegeben werden,

- c) daß die vereinbarten Liefertermine der Verträge eingehalten werden,
- d) die Rechtmäßigkeit der Ausstellung der Bezugsberechtigungsheine. •

Die vorgenannten Kontrollaufgaben sind in den Arbeitsplänen der Hauptabteilungen Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Landesregierungen und den Abteilungen Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei den Räten der Kreise aufzunehmen.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1952

Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit Staatssekretär

(Muster)

Anlage zu § 4 Abs. 1 vorstehender Anordnung

(Firmenstempel des Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebes)

Vertrag Nr. ....

Am..... 1952 wurde auf Grund der Anordnung vom 23. Mai 1952 über die Vorauslieferungen von Futtermitteln und Braunkohlenbriketts für den freien Verkauf von Schweinen (GBl. S. 435) nachstehender

Vertrag

zwischen

..... (im folgenden kurz: Erzeuger) (Vor- und Zuname des Erzeugers oder Name des landwirtschaftlichen Betriebes)

in ..... einerseits und

dem Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB)

..... \*..... (im folgenden kurz: VEAB) andererseits

abgeschlossen:

§ 1

(1) Der Erzeuger verpflichtet sich, neben der Pflichtablieferung von Schlachtvieh

..... Schweine

(in Worten)

in gemästetem Zustand mit einem Abnahmegewicht von mindestens 120 kg je Schwein an den VEAB zu folgenden Fristen\* zu liefern:

1. ....	Schweine im Monat	.....	19.....
2. ....	» » »	.....	19.....
3. ....	» >> »	.....	19.....
4. ....	» a »	.....	19.....
5. ....	» } i)	.....	19.....
6. ....	n a a	.....	19.....
-t 7- .....	a a a	.....	19.....
8. ....	a a a	.....	19.....
9. ....	a a a	.....	19.....
10. ....	a n n	.....	19.....

Für die Abnahme der Schweine gelten sinngemäß die Bestimmungen der Anweisung vom 7. November 1950 über die Abnahme von Schlachtvieh aus der Pflichtablieferung und aus dem Aufkauf (GBl. S. 1158).

\* Das Ende der Vertragsdauer ist mit dem 31. Oktober 1952 begrenzt.